

**SICHERHEITSDATENBLATT**  
(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)  
**KGE130 GLASUR LÜSTER-JADE**

Version: 1  
Letzte Änderung: 30/01/2020

Seite 1 von 12  
Druckdatum: 01/02/2021

**ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.**

**1.1 Produktidentifikator.**

Produktbezeichnung: KGE130 GLASUR LÜSTER-JADE

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.**

Keramische Verwendung.

**Verwendungen, von denen abgeraten wird:**

Andere Verwendungen als empfohlen.

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.**

Firma: **REIMBOLD UND STRICK**  
Anschrift: Hansestr. 70  
Ort: 51149 Köln  
Telefon: +49 2203 8985-0  
E-mail: info@reimbold-und-strick.de  
Webseite: www.reimbold-und-strick.de

**1.4 Telefon für Notfälle:** + 49(0) 70024112112 (RSD) / inside USA: +11 49(0) 70024112112 (RSD) (in 24 Stunden)

**ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.**

**2.1 Einstufung des Gemischs.**

Gemäß (EU)-Verordnung Nr. 1272/2008:

Aquatic Acute 1 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 3 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

STOT RE 2 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

**2.2 Kennzeichnungselemente.**

**Etikettierung entsprechend der (EU-)Verordnung Nr. 1272/2008:**

Piktogramme:



Signalwort:

**Achtung**

H-Sätze:

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.  
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P-Sätze:

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.  
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit lokalen Vorschriften entsorgen.

Beinhaltet:

Quarz (SiO<sub>2</sub>) (einatembare Fraktion)

**SICHERHEITSDATENBLATT**  
(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)  
**KGE130 GLASUR LÜSTER-JADE**

Version: 1  
Letzte Änderung: 30/01/2020

Seite 2 von 12  
Druckdatum: 01/02/2021

**2.3 Sonstige Gefahren.**

Das Produkt kann folgende zusätzlichen Risiken bergen:  
Keine weiteren Gefahren bekannt.

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.**

**3.1 Stoffe.**

Nicht Anwendbar.

**3.2 Gemische.**

Substanzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen, für die es einen gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gibt, die als PBT oder vPvB klassifiziert sind, oder in der Kandidatenliste enthalten sind:

Identifizierungen	Name	Konzentration	(*)Einstufung - Verordnung 1272/2008	
			Einstufung	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Index-Nr.: 056-003-00-2 CAS-Nr.: 513-77-9 EG-Nr.: 208-167-3 Registrierungsnummer: 01-2119489177-25-XXXX	[1] Bariumcarbonat	>=5% <10%	Acute Tox. 4 *, H302	-
CAS-Nr.: 554-13-2 EG-Nr.: 209-062-5 Registrierungsnummer: 01-2119516034-53-XXXX	Lithiumcarbonat	>=1% <2.5%	Acute Tox. 4, H302 - Eye Irrit. 2, H319	-
CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4 Registrierungsnummer: Ausgenommen	[1] Quarz (SiO <sub>2</sub> ) (einatembare Fraktion)	>=1% <2.5%	STOT RE 1, H372	STOT RE 2, H373: 1% ≤ C < 10% STOT RE 1, H372: C ≥ 10%
CAS-Nr.: 1317-38-0 EG-Nr.: 215-269-1 Registrierungsnummer: 01-2119502447-44-XXXX	Kupferoxid	>=0.1% <1%	Aquatic Acute 1, H400 (M=100) - Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	-

(\*) Der vollständige Text der H-Sätze wird im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsblatts angeführt.

\* Siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Abschnitt 1.2.

[1] Substanz für die ein gemeinsames Expositionslimit am Arbeitsplatz gilt (siehe Abschnitt 8.1).

Zusätzliche Informationen:

Der Stoff "Circon" (CAS: 14940-68-2) enthält weniger als 0,015% Quarzfeinstaub (SCR).

Bei diesem Material handelt es sich um einen natürlich vorkommenden radioaktiven Stoff (NORM) (lt. IAEA radioaktives Material, wenn 1 Bq/g überschritten wird).

In Bezug auf den Transport gilt es jedoch nicht als radioaktives Material; die Grenze liegt bei 10 Bq/g für NORM.

In manchen Ländern könnten ggf. andere Grenzwerte gelten. Wir empfehlen daher, die örtlichen Richtlinien zu prüfen, um über die aktuellen Anforderungen Bescheid zu wissen.

Uranium <340 ppm 3,5 - 4,0 Bq/g

Thorium <150 ppm 0,5 - 0,6 Bq/g

Andere Tochternuklide: im säkularen Gleichgewicht

**ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.**

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.**

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

**Einatmung.**

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

## KGE130 GLASUR LÜSTER-JADE



REIMBOLD & STRICK  
Handels- und Entwicklungsgesellschaft  
für chemisch-keramische Produkte mbH

Version: 1  
Letzte Änderung: 30/01/2020

Seite 3 von 12  
Druckdatum: 01/02/2021

Verletzte Personen sind an die frische Luft zu bringen, warm und in Ruhestellung zu halten. Bei unregelmäßiger Atmung bzw. Ausfall derselben Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen.

### **Kontakt mit den Augen.**

Gegebenenfalls Kontaktlinsen herausnehmen, falls es leicht zu tun ist. Augen mit reichlich sauberem und frischem Wasser während mindestens 10 Minuten spülen, dabei die Lider nach oben ziehen und bei erster Gelegenheit ärztliche Hilfe suchen. Vermeiden Sie, dass die Person sich das betroffene Auge reibt.

### **Kontakt mit der Haut.**

Kontaminierte Kleidungsstücke ausziehen. Haut kräftig und gründlich mit Wasser und Seife bzw. einem geeigneten Hautreiniger waschen. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Lösungsmittel oder Verdüner einsetzen.

### **Einnahme.**

Bei ungewollter Einnahme umgehend ärztliche Hilfe suchen. Verletzten in Ruhestellung halten. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Brechen hervorrufen.

### **4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.**

Eine langfristige chronische Exposition kann zu Schäden an bestimmten Organen oder Geweben führen.

### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.**

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen. Sorgen Sie dafür, dass die Person komfortabel ist. Drehen Sie sie auf die linke Seite und verbleiben Sie bei ihr, bis ärztliche Hilfe eintrifft.

## **ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.**

Das Produkt birgt im Brandfall kein besonderes Risiko.

### **5.1 Löschmittel.**

#### **Geeignete Löschmittel:**

Löschpulver bzw. CO<sub>2</sub>. Bei schwereren Bränden auch alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser.

#### **Ungeeignete Löschmittel:**

Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl einsetzen. Im Beisein elektrischer Spannung darf weder Wasser noch Schaum als Löschmittel verwendet werden.

### **5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren.**

#### **Besondere Risiken.**

Das Feuer kann dichten schwarzen Rauch verursachen. Infolge der thermischen Zersetzung können gefährliche Substanzen freigesetzt werden: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid. Die Exposition der Verbrennungs- bzw. Zersetzungsprodukte ist schädlich für die Gesundheit.

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.**

Tanks, Vorratsbehälter oder sonstige im direkten Umfeld der Wärmequelle oder des Feuers befindliche Behälter mit Wasser kühlen. Dabei die Windrichtung berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesetzten Löschmittel nicht ins Grundwasser oder in die Wasserwege abfließen können. Überreste des Produktes und Löschmittel können die Gewässer verunreinigen.

### **Feuerschutz-Ausrüstung.**

Je nach den Ausmaßen des Feuers kann es erforderlich sein, Wärmeschutzanzüge, geeignete Atemgeräte, Handschuhe, Schutzbrille bzw. Gesichtsmaske und Stiefel zu tragen.

## **ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.**

Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen.**

Umweltgefährlich Produkt, im Fall des Auslaufens größerer Mengen oder der durch das Produkt hervorgerufene Kontaminierung von Seen, Flüssen oder Kanälen sind die nach der örtlichen Gesetzgebung zuständigen Behörden zu informieren. Kontaminierung von Abflüssen, Oberflächen- oder unterirdischen Gewässern und des Bodens sind zu vermeiden.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

## KGE130 GLASUR LÜSTER-JADE



REIMBOLD & STRICK  
Handels- und Entwicklungsgesellschaft  
für chemisch-keramische Produkte mbH

Version: 1  
Letzte Änderung: 30/01/2020

Seite 4 von 12  
Druckdatum: 01/02/2021

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das verschüttete Produkt mit inertem Bindemittel (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur u.ä.) binden und aufnehmen. Den Bereich sofort mit einem entsprechenden Dekontaminationsmittel reinigen.  
Den Abfall in geschlossenen Behältern ablegen, die zur Entsorgung gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften geeignet sind (siehe Abschnitt 13).

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.  
Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen gemäß Abschnitt 13 zu befolgen.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Für den persönlichen Schutz siehe die Abschnitt 8.  
In den Bereichen, in denen das Produkt eingesetzt wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.  
Den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist Folge zu leisten.  
Zum Entleeren der Behältnisse in keinem Fall Druck verwenden. Die Behälter sind keine Druckbehälter. Das Produkt ist immer Originalbehälter aufzubewahren.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Lagerung gemäß einschlägigen Bestimmungen vor Ort. Die auf dem Etikett gegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten. Die Behälter können in Temperaturbereichen von 5 bis 25 °C in trockenen und gut belüfteten Räumlichkeiten in ausreichender Entfernung von Wärmequellen und der direkten Sonnenbestrahlung gelagert werden. Ebenfalls ist eine ausreichende Entfernung von allen Zündpunkten, Treibgas und stark sauren oder alkalischen Materialien sicher zu stellen. Nicht rauchen. Der Zugang von unbefugten Personen zum Lagerbereich ist zu verbieten. Geöffnete Behältnisse sind wieder sorgfältig zu verschließen und zur Vermeidung des Auslaufens senkrecht aufzustellen.  
Klassifizierung und Grenzspeichermenge in Übereinstimmung mit Anhang I zur EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III):

Code	Beschreibung	Qualifizierende Menge (Tonnen) für die Anwendung von	
		Nachgeordnete Voraussetzungen	Übergeordnete Voraussetzungen
E1	UMWELTGEFAHREN - Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1	100	200

### 7.3 Spezifische Endanwendungen.

Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.

### 8.1 Zu überwachende Parameter.

Expositionsbeschränkung im Arbeitsumfeld für:

Name	CAS-Nr.	Land	Grenzwert	ppm	mg/m <sup>3</sup>
Bariumcarbonat	513-77-9	European Union [1]	Acht Stunden		0,5
			Kurzzeitig		
Quarz (SiO <sub>2</sub> ) (einatembare Fraktion)	14808-60-7	Deutschland [2]	Acht Stunden		0,1
			Kurzzeitig		

[1] According both Binding Occupational Exposure Limits (BOELVs) and Indicative Occupational Exposure Limits (IOELVs) adopted by Scientific Committee for Occupational Exposure Limits to Chemical Agents (SCOEL).

[2] Laut Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz "Luftgrenzwerte" verabschiedet vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt.

Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.  
Konzentrationsstufen DNEL/DMEL:

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

## KGE130 GLASUR LÜSTER-JADE



REIMBOLD & STRICK  
Handels- und Entwicklungsgesellschaft  
für chemisch-keramische Produkte mbH

Version: 1  
Letzte Änderung: 30/01/2020

Seite 5 von 12  
Druckdatum: 01/02/2021

Name	DNEL/DMEL	Typ	Wert
Bariumcarbonat CAS-Nr.: 513-77-9 EG-Nr.: 208-167-3	DNEL (Workers)	Inhalativ, Long-term, Local effects	0,72 (mg/m <sup>3</sup> )
	DNEL (General population)	Inhalativ, Long-term, Local effects	0,12 (mg/m <sup>3</sup> )
	DNEL (Workers)	Inhalativ, Long-term, Systemic effects	6,9 (mg/m <sup>3</sup> )
	DNEL (General population)	Inhalativ, Long-term, Systemic effects	2,1 (mg/m <sup>3</sup> )
	DNEL (Workers)	Dermal, Long-term, Systemic effects	41 (mg/kg bw/d)
	DNEL (General population)	Oral, Long-term, Systemic effects	3,5 (mg/kg bw/d)
Lithiumcarbonat CAS-Nr.: 554-13-2 EG-Nr.: 209-062-5	DNEL (Workers)	Inhalativ, Long-term, Systemic effects	10 (mg/m <sup>3</sup> )
	DNEL (General population)	Inhalativ, Long-term, Systemic effects	9,64 (mg/m <sup>3</sup> )
	DNEL (Workers)	Inhalativ, Acute, Systemic effects	30 (mg/m <sup>3</sup> )
	DNEL (General population)	Inhalativ, Acute, Systemic effects	28,92 (mg/m <sup>3</sup> )
	DNEL (Workers)	Dermal, Long-term, Systemic effects	64,3 (mg/kg bw/day)
	DNEL (General population)	Dermal, Long-term, Systemic effects	64,3 (mg/kg bw/day)
	DNEL (Workers)	Dermal, Acute, Systemic effects	100 (mg/kg bw/day)
	DNEL (General population)	Dermal, Acute, Systemic effects	50 (mg/kg bw/day)
	DNEL (General population)	Oral, Long-term, Systemic effects	6,43 (mg/kg bw/day)
	DNEL (General population)	Oral, Acute, Systemic effects	19,23 (mg/kg bw/day)

DNEL: Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der Belastung durch Substanzen, unter welchem keine schädlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.

DMEL: Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte.

Konzentrationsstufen PNEC:

Name	Details	Wert
Bariumcarbonat CAS-Nr.: 513-77-9 EG-Nr.: 208-167-3	agua (agua dulce)	0,115 (mg/l)
	STP	62,2 (mg/l)
	sedimento (agua dulce)	600,4 (mg/l)
	suelo	207,7 (mg/l)
Lithiumcarbonat CAS-Nr.: 554-13-2 EG-Nr.: 209-062-5	agua (Fresh water)	9 (mg/L)
	agua (Marine water)	0,9 (mg/L)
	agua (intermittent releases)	0,3 (mg/L)
	sediment (Fresh water)	35,2 (mg/kg)
	sediment (marine water)	3,52 (mg/kg)

PNEC: Predicted No Effect Concentration, Konzentration der Substanz, unter welcher keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

#### Technische Maßnahmen:




-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

**SICHERHEITSDATENBLATT**  
(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)  
**KGE130 GLASUR LÜSTER-JADE**

Version: 1  
Letzte Änderung: 30/01/2020

Seite 6 von 12  
Druckdatum: 01/02/2021

Für eine angemessene Belüftung sorgen. Hierfür kann eine wirksame Absaugung/Belüftung vor Ort und ein wirksames allgemeines Absaugsystem eingesetzt werden.

<b>Konzentration:</b>	<b>100 %</b>		
<b>Verwendungen:</b>	<b>Keramische Verwendung.</b>		
<b>Atemschutz:</b>			
PPE:	Filtermaske zum Schutz vor Partikeln.		
Eigenschaften:	<<CE>>Kennzeichnung, Kategorie III. Die Maske muss ein großes Gesichtsfeld besitzen und anatomisch geformt sein, um für hermetische Abdichtung zu sorgen.		
CEN-Normen:	EN 149		
Aufbewahrung:	Die Maske muss in regelmäßigen Abständen ausgewechselt werden, mindestens nach jeder Arbeitsschicht. Es sollten niemals Veränderungen an der Ausrüstung vorgenommen werden.		
Bemerkungen:	Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes eines Stoffes oder einer/mehrer in einem Gemisch enthaltenen Stoffe muss geeigneter Atemschutz getragen werden.		
<b>Handschutz:</b>			
PPE:	Schutzhandschuhe gegen chemische Produkte		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III.		
CEN-Normen:	EN 374-1, En 374-2, EN 374-3, EN 420		
Aufbewahrung:	Sie sind an einem trockenen Ort abseits möglicher Wärmequellen aufzubewahren und nach Möglichkeit nicht der Sonneneinstrahlung auszusetzen. An den Handschuhen sind weder Veränderungen vorzunehmen, die ihre Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können, noch sind Bemalungen, Lösungsmittel oder Klebstoffe aufzubringen.		
Bemerkungen:	Die Handschuhe müssen in passender Größe gewählt werden und weder zu eng noch zu locker an der Hand sitzen. Sie müssen stets mit sauberen und trockenen Händen getragen werden.		
Material:	PVC (Polyvinylchlorid)	Durchbruchzeit (min): > 480	Materialstärke (mm): 0,35
<b>Schutzmaßnahmen für die Augen:</b>			
PPE:	Schutzbrille gegen Einwirkung von Partikeln		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II. Augenschutz gegen Staub und Rauch.		
CEN-Normen:	EN 165, EN 166, EN 167, EN 168		
Aufbewahrung:	Die Sichtbarkeit durch die Linsen muss optimal sein, wofür diese täglich gereinigt werden müssen, die Schutzvorrichtung muss regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfiziert werden.		
Bemerkungen:	Hinweise auf Verschleiß können sein: Gelbliche Verfärbung der Linsen, Kratzer an der Linsenoberfläche, Fissuren etc.		
<b>Schutzmaßnahmen für die Haut:</b>			
Bei korrekter Handhabung des Produkts ist keinerlei persönliche Schutzausrüstung erforderlich.			

**ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.**

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.**

Aussehen:Pulver  
Farbe: beige  
Geruch:geruchlos  
Geruchsschwelle:nicht verfügbar  
pH:Nicht anwendbar bedingt durch die Beschaffenheit des Produktes: fest.  
Schmelzpunkt:nicht verfügbar °C  
Siedepunkt: N.V./N.A.  
Flammpunkt geschätzt: N.V./N.A.  
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht verfügbar  
Brennbarkeit (Festmaterial, Gas): Enthält keine chemischen Substanzen mit brennbaren Eigenschaften  
Untere Explosionsgrenze: Enthält keine chemischen Substanzen mit brennbaren Eigenschaften  
Obere Explosionsgrenze: Enthält keine chemischen Substanzen mit brennbaren Eigenschaften  
Dampfdruck: nicht verfügbar  
Dichte des Dampfes:nicht verfügbar  
Relative Dichte:2,944  
Löslichkeit:nicht verfügbar  
Fettlöslichkeit: nicht verfügbar  
Wasserlöslichkeit: N/A  
Verteilungsfaktor (N-Octanol / Wasser): nicht verfügbar  
Selbstentzündungstemperatur;; Enthält keine chemischen Substanzen mit brennbaren Eigenschaften°C

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

**SICHERHEITSDATENBLATT**  
(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)  
**KGE130 GLASUR LÜSTER-JADE**

**Version: 1**  
**Letzte Änderung: 30/01/2020**

**Seite 7 von 12**  
**Druckdatum: 01/02/2021**

Zersetzungstemperatur: nicht verfügbar°C  
Viskosität: Nicht anwendbar bedingt durch die Beschaffenheit des Produktes: fest.  
Explosionseigenschaften: Enthält keine chemischen Substanzen mit brennbaren Eigenschaften  
Verbrennungsfördernde Eigenschaften: Enthält keine chemischen Substanzen mit brennbaren Eigenschaften

N.V./N.A.= Nicht Verfügbar/Nicht Anwendbar aufgrund der Art des Produkts.

**9.2 Sonstige Angaben.**

Tropfpunkt: nicht anwendbar  
Szintillationszähler: nicht anwendbar  
Kinematischen Viskosität: nicht anwendbar aufgrund der Beschaffenheit des Produktes  
N.V./N.A.= Nicht Verfügbar/Nicht Anwendbar aufgrund der Art des Produkts.

**ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.**

**10.1 Reaktivität.**

Das Produkt birgt keine durch Reaktivität resultierenden Gefahren.

**10.2 Chemische Stabilität.**

Haltbar unter den empfohlenen Bedingungen für die Handhabung und Lagerung (siehe den Abschnitt 7).

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.**

Das Produkt birgt keine Möglichkeit des Entstehens gefährlicher Reaktionen.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen.**

Vermeiden Sie jegliche unsachgemäße Handhabung.

**10.5 Unverträgliche Materialien.**

Zur Vermeidung exothermischer Reaktionen von Treibgasen und stark alkalischen oder sauren Substanzen fernhalten.

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.**

Keine Zersetzung, wenn für die vorgesehenen Zwecke verwendet.

**ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.**

**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen.**

**Toxikologische Information zu den in der Mischung enthaltenen Substanzen.**

Name	Akute Toxizität			
	Typ	Versuch	Art	Wert
Bariumcarbonat CAS-Nr.: 513-77-9    EG-Nr.: 208-167-3	Oral	LD50	Rat	1690 mg/kg bw
	Dermal	LD50	Rat	>2000 mg/kg
	Inhalativ			
Lithiumcarbonat CAS-Nr.: 554-13-2    EG-Nr.: 209-062-5	Oral	LD50	Rat	525 mg/kg
	Dermal	LD50	Rat	>2000 mg/kg
	Inhalativ	LC50	Rat	>2.17 mg/l (4h)

a) akute Toxizität,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE):

Gemische:  
ATE (Oral) = 11.176 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

**SICHERHEITSDATENBLATT**  
(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)  
**KGE130 GLASUR LÜSTER-JADE**

Version: 1  
Letzte Änderung: 30/01/2020

Seite 8 von 12  
Druckdatum: 01/02/2021

c) schwere Augenschädigung/-reizung,  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

e) Keimzell-Mutagenität,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

f) Karzinogenität,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

g) Reproduktionstoxizität,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,  
Klassifiziertes Produkt:  
Toxizität in spezifischen Zielorganen nach wiederholter Exposition, Kategorie 2: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

j) Aspirationsgefahr.  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

**ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.**

**12.1 Toxizität.**

Name	Ökotoxizität			
	Typ	Versuch	Art	Wert
Bariumcarbonat  CAS-Nr.: 513-77-9      EG-Nr.: 208-167-3	Fische	LC50	Danio rerio	>140.1 mg/l (96h) [1]
			[1] Egeler y Kiefer, 2010a	
	Aquatische Wirbellose	EC50	Daphnia magna	20.8 mg/l (48h) [1]
		[1] Biesinger y Christensen, 1972		
	Wasserpflanzen	ErC50	Pseudokirchneriella subcapitata	>49.3 mg/l (72h) [1]
		[1] Egeler y Kiefer, 2010b		
Lithiumcarbonat  CAS-Nr.: 554-13-2      EG-Nr.: 209-062-5	Fische	LC50	Oncorhynchus mykiss	30.3 mg/l (96h) [1]
		NOEC	Brachydanio rerio	17.35 mg/l (34d) [2]
			[1] OECD 403 [2] OECD 210	
	Aquatische Wirbellose	EC50	Daphnia magna	33.2 mg/l (48h) [1]
		NOEC	Daphnia magna	9 mg/l (21d) [2]
			[1] OECD 202 [2] OECD 211	
Wasserpflanzen	EC50	Desmodesmus subspicatus	400 mg/l (72h) [1]	
	NOEC	Desmodesmus subspicatus	50 mg/l (3 d) [2]	
		[1] OECD 201 [2] OECD 201		



# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

## KGE130 GLASUR LÜSTER-JADE



REIMBOLD & STRICK  
Handels- und Entwicklungsgesellschaft  
für chemisch-keramische Produkte mbH

Version: 1  
Letzte Änderung: 30/01/2020

Seite 9 von 12  
Druckdatum: 01/02/2021

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Es gibt keine Informationen über die biologische Abbaubarkeit der vorliegenden Substanzen.

Es gibt keine Informationen über die Abbaubarkeit der vorliegenden Substanzen. Zur Persistenz und Abbaubarkeit des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial.

Information zur Bioakkumulation der enthaltenen Substanzen.

Name	Bioakkumulation			
	Log Pow	BCF	NOECs	Stufe
Bariumcarbonat CAS-Nr.: 513-77-9      EG-Nr.: 208-167-3	-	37,6	-	Sehr niedrig

### 12.4 Mobilität im Boden.

Es stehen keine Informationen zur Mobilität im Boden zur Verfügung.

Die Substanz darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserwege gelangen.

Das Eindringen ins Erdreich ist zu vermeiden.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Zur PBT- und vPvB-Bewertung des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen.

Zu umweltschädlichen Wirkungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung.

Eine Entsorgung in die Kanalisation oder in die Wasserwege ist nicht zulässig. Abfallprodukte und kontaminierte Behältnisse sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zu entsorgen.

Für den Umgang mit Reststoffen sind die Anordnungen der Richtlinie 2008/98/EG zu befolgen.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.

Transport unter Beachtung folgender Normen: ADR/TPC für Landtransport, RID für Transport mit der Bahn, IMDG für Seefracht und ICAO/IATA für Lufttransport.

**Land:** Straßentransport: ADR, Eisenbahntransport: RID.

Transportpapiere: Frachtbrief und schriftliche Anleitungen.

**See:** Schiffstransport: IMDG.

Transportpapiere: Seefrachtbrief.

**Luft:** Flugzeugtransport: IATA / ICAO.

Transportpapiere: Luftfrachtbrief.

### 14.1 UN-Nummer.

UN Nr: UN3077

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Beschreibung:

ADR: UN 3077, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (ENTHÄLT KUPFEROXID), 9, PG III, (-)

IMDG: UN 3077, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (ENTHÄLT KUPFEROXID), 9, PG III, MARINE POLLUTANT

ICAO/IATA: UN 3077, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (ENTHÄLT KUPFEROXID), 9, PG III

### 14.3 Transportgefahrenklassen.

Klasse(n): 9

### 14.4 Verpackungsgruppe.

Verpackungsgruppe: III

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

## KGE130 GLASUR LÜSTER-JADE



REIMBOLD & STRICK  
Handels- und Entwicklungsgesellschaft  
für chemisch-keramische Produkte mbH

Version: 1  
Letzte Änderung: 30/01/2020

Seite 10 von 12  
Druckdatum: 01/02/2021

### 14.5 Umweltgefahren.

Seeverseuchung: P



Umweltgefährlich

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

F-A,S-FAufkleber: 9



Gefahrennummer: 90  
ADR LQ: 5 kg  
IMDG LQ: 5 kg  
ICAO LQ: 30 kg B

Vorschriften hinsichtlich des Transports großer Mengen nach dem ADR:

VC1 Der Transport in großen Mengen ist in bedeckten Fahrzeugen, in Behältern mit Schutzdecken oder in Schüttcontainern mit Schutzdecken genehmigt.

VC2 Der Transport in großen Mengen ist in geschlossenen Fahrzeugen, in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Schüttcontainern genehmigt.

Schiffstransport, FEm – Notfallschilder (F – Feuer, S – Verschütten):

Gemäß Punkt 6 vorgehen.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code.

Das Produkt wird durch die Verschiffung als Schüttgut nicht beeinträchtigt.

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch.

Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, betroffen.

#### Flüchtige organische Verbindung (VOC)

VOC-Gehalt (w/w): 0 %

VOC-Gehalt: 0 g/l

Produktklassifizierung laut Anhang I der EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III): E1

Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die von der EU-Verordnung Nr. 649/2012 etablierten Verfahren zum Export und Import von gefährlichen Chemikalien beeinflusst.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

Vollständiger Text der im Absatz 3 erscheinenden H- Sätze:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

## KGE130 GLASUR LÜSTER-JADE



REIMBOLD & STRICK  
Handels- und Entwicklungsgesellschaft  
für chemisch-keramische Produkte mbH

Version: 1

Letzte Änderung: 30/01/2020

Seite 11 von 12  
Druckdatum: 01/02/2021

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Einstufungscodes:

Acute Tox. 4 : Akute orale Toxizität, Kategorie 4

Aquatic Acute 1 : Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1

Aquatic Chronic 1 : Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 1

Aquatic Chronic 3 : Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 3

Eye Irrit. 2 : Augenreizung, Kategorie 2

STOT RE 1 : Toxizität in spezifischen Zielorganen nach wiederholter Exposition, Kategorie 1

STOT RE 2 : Toxizität in spezifischen Zielorganen nach wiederholter Exposition, Kategorie 2

### Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Physikalische Gefahren	Auf der Basis von Prüfdaten
Gesundheitsgefahren	Berechnungsmethode
Umweltgefahren	Berechnungsmethode

Für die korrekte Handhabung des Produktes wird empfohlen, eine Grundlagenschulung über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz durchzuführen.

Informationen auf der TSCA (Toxic Substances Control Act) USA:

CAS-Nr	Name	Staat
513-77-9	Bariumcarbonat	Registriert
554-13-2	Lithiumcarbonat	Registriert
14808-60-7	Quarz (SiO <sub>2</sub> ) (einatembare Fraktion)	Registriert
1317-38-0	Kupferoxid	Registriert

Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR:	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
BCF:	Biokonzentrationsfaktor.
CEN:	Europäisches Komitee für Normung.
DMEL:	Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte.
DNEL:	Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der Belastung durch Substanzen, unter welchem keine schädlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.
EC50:	Mittlere effektive Konzentration.
PPE:	Personensicherheitseinrichtungen.
IATA:	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung.
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation.
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods.
LC50:	Letale Konzentration, 50 %.
LD50:	Letale Dosis, 50 %.
Log Pow:	Logarithmus des Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten.
NOEC:	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung).
PNEC:	Predicted No Effect Concentration, Konzentration der Substanz, unter welcher keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden.
RID:	Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

<http://echa.europa.eu/>

Verordnung (EU) 2015/830.

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

## KGE130 GLASUR LÜSTER-JADE



**REIMBOLD & STRICK**  
Handels- und Entwicklungsgesellschaft  
für chemisch-keramische Produkte mbH

**Version: 1**

**Letzte Änderung: 30/01/2020**

**Seite 12 von 12**  
**Druckdatum: 01/02/2021**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.  
Verordnung (EU) Nr. 1272/2008.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellte Information wurde in Übereinstimmung mit VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf den aktuell vorhandenen Wissensstand und die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden EU- und nationalen Gesetzgebung, während sich die Arbeitsbedingungen am Einsatzort unserer Kenntnisse und unseres Einflussbereichs entziehen. Das Produkt darf ohne vorherige und schriftliche Anweisungen über seine Handhabung nicht für andere Zwecke als die ausdrücklich angegebenen eingesetzt werden. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen liegt folglich allein im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben gelten nur für das Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.